



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Jugendhilfeausschuss	16.03.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Weiterentwicklung der Regelungen zu "Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten" nach KiBiz

Auf Landesebene gab es im zweiten Halbjahr 2009 und Anfang 2010 in Arbeitskreisen (AK „Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten“, Ständiger AK „Kinder- und Jugendhilfe“) Gespräche zwischen dem MGFFI und Vertreter/-innen der Kommunen und von freien Trägern zu der Frage, wie sich die Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten weiterentwickeln ließe. Die Ergebnisse werden dem Jugendhilfeausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben.

Hintergrund: rechtliche Regelungen und Auslegungshinweise

Nach § 20 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 4 KiBiz können Träger von Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten eine zusätzliche Förderung von bis zu 15.000 € erhalten, wenn die nach GTK anererkennungsfähigen Kosten im neuen KiBiz-System nicht adäquat gedeckt werden. An der Zusatzförderung beteiligt sich das Land mit einem anteiligen Zuschuss, dessen Höhe sich an den Landesanteilen der Betriebskostenförderung orientiert. Für die Entscheidung, welche Einrichtungen durch diese Vorschrift begünstigt werden, ist das örtliche Jugendamt zuständig. Die Entscheidung bedarf allerdings der Genehmigung des Landesjugendamtes.

Das KiBiz selbst (wie auch schon das GTK) definiert nicht, was unter einem sozialen Brennpunkt zu verstehen ist. Mit Schreiben vom 12.10.2006 an die Landesjugendämter hatte das MGFFI Hinweise zur Auslegung des Begriffs „sozialer Brennpunkt“ im GTK-

Recht gegeben, die nach wie vor gültig sind. Danach könne weiterhin auf die mit Erlass vom 24.03.1993 im Wege der Norminterpretation gefundene Definition zurückgegriffen werden. Demnach wird der Begriff wie folgt definiert:

„Soziale Brennpunkte sind

- Exmittiertensiedlungen, Obdachlosenasyile und Wohngebiete mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die auf Grund von Nutzungsverträgen vergeben werden,
- Wohngebiete mit Kindern aus Familien, die überwiegend vom ASD betreut werden oder
- Wohngebiete, die eine hohe Kriminalitätsrate haben.“

Gleichzeitig gestand das MGFFI in dem Schreiben zu, dass sich ein städtebaulicher Wandel und je nach örtlichen Gegebenheiten eine veränderte Ansicht über soziale Brennpunkte entwickelt haben. Eine neue, stets aktuelle und vor allem einheitliche Definition des sozialen Brennpunktes könne es aus diesem Grund nach Ansicht des MGFFI nicht geben. Es müsse in jedem Einzelfall konkret geprüft werden, ob die Voraussetzungen – soweit die Kommune sie definiert hat – vorliegen. Die Kommunen wurden implizit aufgefordert, für die Ortsebene neue, modernere und adäquatere Definitionen zu entwickeln. Einschränkend wurde aber darauf hingewiesen, dass bei der Definition sozialer Brennpunkte nach Ansicht des MGFFI ein strenger Maßstab anzulegen sei: eine Sonderförderung sei nur dort zu gewähren, wo „extreme Sondersituationen“ vorliegen.

Gesprächsergebnisse AK-Land „Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten“ und Ständiger AK Kinder- und Jugendhilfe

In den oben angeführten Gesprächen haben Vertreter/-innen der Kommunen und der freien Träger klarere und adäquatere Regelungen sowie eine Ausweitung der förderungsberechtigten Kindertageseinrichtungen gefordert. Konkret standen drei Fragen im Raum: „Was soll unter einem sozialen Brennpunkt verstanden werden (Definition)?“, „Wie identifiziert man soziale Brennpunkte (Kriterien und Grenzwerte)?“, „Wie viele Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten ist das Land bereit in welcher Höhe zu fördern (Finanzen)?“

Die Stadt Köln hatte die Diskussion im Vorfeld u.a. dadurch befördert, dass sie zum 15.03.2009 gegenüber dem MGFFI über das Landesjugendamt vorsorglich 122 Kölner Kindertageseinrichtungen als Einrichtungen im sozialen Brennpunkt ausgewiesen hat, während es im Vorjahr nur 42 waren. Der überwiegende Anteil der Einrichtungen wurde anhand einer neuen Definition ausgewählt, die auf sozialräumliche Kriterien (Sozial- und Bildungsindikatoren der Sozialraumanalyse) und auf ein einrichtungsbezogenes Kriterium (Beitragsbefreiung aufgrund geringen Einkommens) abhebt. Die Landesmeldung war mit einer schriftlichen Problemanzeige gegenüber dem Städtetag NRW und dem MGFFI verbunden worden. Dabei waren offene Fragen bei der Auslegung der Rechtsvorschriften thematisiert (siehe oben) und der Anstoß zu einer vertieften Diskussion mit dem Ziel gegeben worden, die Definition von „Kindertageseinrichtungen im Sozialen Brennpunkt“ weiter zu entwickeln.

In den Gesprächen wurde dahin gehend Einvernehmen erzielt, dass man sich vom traditionellen Brennpunktbegriff mit seiner Nähe zu Kriterien wie Obdachlosensiedlungen und

Kriminalität lösen, und stattdessen auf Begriffe wie „soziale Benachteiligung“ und „Bildungsbenachteiligung“ abstellen sollte. Auf diese Weise könne ein Anschluss an die aktuellen Armuts- und Bildungsdebatten hergestellt werden (vgl. Sozialbericht NRW 2007, 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2008, 2. nationaler Bildungsbericht 2008). Dabei müsse nach Ansicht der Kommunen auch über eine Ausweitung der förderungsberechtigten Kindertageseinrichtungen und die Höhe der Landesförderung nachgedacht werden. Ziel sollte es sein, *die* Kindertageseinrichtungen mit einer erhöhten Förderung zu begünstigen, die vielen Kindern aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen verbesserte Bildungschancen eröffnen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2007: Wer fördert Deutschlands sozial benachteiligte Kinder?).

Festgestellt wurde weiter, dass insbesondere das Elterneinkommen/ die Abhängigkeit von Transferleistungen bzw. die Beitragsbefreiung von Eltern ein entscheidendes, pragmatisches Kriterium darstellt, um sozial benachteiligte Lebensverhältnisse zu messen. Die Frage, wo bei einem solchem Messkriterium die Grenze zu ziehen sei, blieb allerdings unbeantwortet, da das MGFFI keine zu konkreten Festlegungen treffen wollte, die dem Land mit Blick auf das Konnexitätsgebot zum Nachteil ausgelegt werden könnten. Auch die Frage, für wie viele Kindertageseinrichtungen das Land eine zusätzliche Förderung als soziale Brennpunkteinrichtungen vorsehen wolle, blieb offen.

Mögliche Konsequenzen für die Förderung von Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten in Köln

Es ist nach dem Gespräch im Ständigen Arbeitskreis des MGFFI mit den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Ende Januar 2010 davon auszugehen, dass es zeitnah neue Auslegungshinweise im Sinne von Empfehlungen des MGFFI geben wird. Damit wurde ein Teilerfolg auf dem Weg zu einer adäquateren Förderung von sozial benachteiligten Kindern in Kindertageseinrichtungen erzielt. Die ursprüngliche Hoffnung, rückwirkend für das aktuelle Kindergartenjahr 2009/10 neue Regelungen abzustimmen, die den Kreis der förderungsberechtigten Kindertageseinrichtungen ausdehnt, hat sich zunächst nicht erfüllt. Allerdings hat das MGFFI den Kommunen insoweit mehr Handlungsfreiheit zugestanden, als dass es signalisierte, Verschiebungen der Fördermittel zwischen Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage örtlicher Definitionen zustimmen zu können. Somit besteht nunmehr die Möglichkeit, einen Gesamtbetrag von rd. 111.200 € (44.000 € „echte“ Landesmittel, 67.200 € städtische, im Haushalt veranschlagte Mittel) im Kindergartenjahr 2009/10 neu zu verteilen. Der Betrag ergibt sich aus dem Umstand, dass für 42 Kindertageseinrichtungen freier Träger zwar Fördermittel nach KiBiz beantragt und bewilligt wurden, die KiBiz-Mittel diesen Einrichtungen aber nicht zusätzlich zu geleisteten freiwilligen städtischen Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zur Verteilung dieser Mittel bietet sich im Grundsatz die oben angeführte Systematik an, nach der alle Kindertageseinrichtungen in eine Rangfolge danach gebracht werden, wie viel Prozent der betreuten Kinder beitragsfrei sind (Einkommensstufe 1: < 12.271 € oder Köln-Pass) und danach gefragt wird, ob die Einrichtungen in Stadtvierteln mit sehr hohem Kinder- und Jugendhilfebedarf liegen. Demnach könnten mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Mittel die folgenden 7 Kindertageseinrichtungen (2 in freier Trägerschaft und 5 in städtischer Trägerschaft), die bislang keine „Brennpunktförderung“ erhalten, für eine zusätzliche Förderung im Kindergartenjahr 2009/10 vorgesehen werden:

- (1) *Kita Causemannstr.* (Träger: Kindernöte e.V.), 93,3% beitragsfreie Kinder (Rang 1), 601 / Merkenich, 60103 / Merkenich
- (2) *Kita Gernsheimer Str. 20* (Träger: Stadt), 84% beitragsfreie Kinder (Rang 3), 805 / Ostheim, 80503 / Siedlung Gernsheimer Str.
- (3) *Kita von-Sparr-Str. 1* (Träger: Stadt), 83,5% beitragsfreie Kinder (Rang 5), 901 / Mülheim, 90105 / Mülheim-Nord
- (4) *Kita Venloer Wall* (Träger: Amaro Kher), 78,9% beitragsfreie Kinder (Rang 8), 104 / Neustadt-Nord, 10407 / Colonia
- (5) *Kita Gerhard-Hauptmann-Str. 66a* (Träger: Stadt), 78,9% beitragsfreie Kinder (Rang 9), 904 / Holweide, 90402 / Holweide-Ost
- (6) *Kita Flemingstr. 4-6* (Träger: Stadt), 78,9% beitragsfreie Kinder (Rang 10), 504 / Niehl, 50410 / Boltensternstraße
- (7) *Kita Kalk-Mülheimer Str. 162* (Träger: Stadt), 75,6% beitragsfreie Kinder (Rang 15), 802 / Kalk, 80201 / Kalk

Bei Umsetzung dieses Vorschlags würden neu zumindest die ersten fünfzehn Kindertageseinrichtungen mit den höchsten Anteilen beitragsfreier Kinder zusätzlich gefördert, erstmals auch Einrichtungen in städtischer Trägerschaft. Die Rangplätze zwischen 1 und 15, die in der Übersicht nicht aufgeführt sind, werden von Kindertageseinrichtungen freier Träger belegt, die aktuell schon eine zusätzliche Förderung erhalten. Insgesamt würde das Förderungssystem damit zum einen transparenter und gerechter, zum anderen stellt die Förderung von Kindertageseinrichtungen in sozial benachteiligten Stadtteilen, gerade auch mit Blick auf das Jahr 2010, dem europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, eine wichtige, präventiv wirkende Maßnahme zur Bekämpfung der Folgen von Kinderarmut dar.

Festzuhalten bleibt nach Einschätzung der Verwaltung, dass nach den beschriebenen ersten Entwicklungsschritten hin zu adäquateren Regelungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten weiterhin Fortentwicklungsbedarf besteht. Auch mit Blick auf die geplante KiBiz-Revision im Jahr 2011 ist zu fragen, inwieweit das Land bereit ist, sich an kommunale Ermessensentscheidungen im Zusammenhang mit Brennpunktförderungen zu binden und die landesseitige Finanzierung adäquat auszugestalten. Auf kommunaler Ebene gilt es, die Auswahl- und Förderungssystematik so weiterzuentwickeln, dass die städtischen Mittel noch treffsicherer eingesetzt werden. Auch zukünftig sollten die oben genannten Einrichtungen, im Idealfall und abhängig von der Haushaltssituation auch weitere Einrichtungen, die vielen sozial benachteiligten Kindern Bildungschancen eröffnen, für eine Sonderförderung vorgesehen werden.

gez. Dr. Klein